

# Ein Beitrag zur Geschichte des Hersfelder Gymnasiums.

(1632—1704.)

Von

Philipp Hafner.

In dem Archiv des Staatlichen Gymnasiums in Hersfeld befindet sich ein Folioband, enthaltend die *Leges Scholae Hersfeldensis* von 1633, sowie die *Catalogi discipulorum* vom Jahre 1632 bis zum Jahre 1704. Für die Geschichte des Hersfelder Gymnasiums in dem Zeitraume von 1632—1704 ist dieses Album von hervorragendem Wert und bildet eine der wichtigsten Quellen, zumal da es zahlreiche auf die Schulgeschichte bezügliche Notizen enthält. Es unterrichtet uns über Lehrer und Schüler, über Lehrpläne und Hausordnungen, über Versetzungen und Prüfungen. Auch für familiengeschichtliche Forschungen bieten die vielfach den Namen der *Catalogi* nachträglich hinzugefügten Bemerkungen eine schätzenswerte Fundgrube.

## I. Beschreibung des Albums.

Der Band ist in Pergament gebunden, das alten Handschriften (kirchlichen Inhalts) entnommen ist. Auf der Vorderseite des Deckels ist zwischen den Zeilen der alten Handschrift geschrieben:

LEGES  
PRINCIPALIS  
SCHOLÆ  
HERSFELDENSIS  
1633.  
CATALOGI  
DISCIPULORUM

Auf der Rückseite, von der das Papier z. T. abgerissen ist, findet sich in der rechten unteren Ecke das Fragment einer Grabschrift für den Rektor Joh. Daniel Crug von dessen eigener Hand:

*Joh. Dan. Crugius*  
*Hassia*  
*Reinfels me genuit . . . . .*  
*Inspectorque fui, verb . . . . .* (abgerissen)  
*Epitaph.*

Auf dem Titelblatt steht wieder: *Leges principalis Scholae Hersfeldensis*. Dann folgt ein später eingeklebter Bogen mit zwei Ansprachen von der Hand des Rektors Endemann (1738—1771), womit dieser die Verlesung der Schulgesetze einzuleiten pflegte.

Darauf beginnen die *Leges studiosae iuventutis in illustri schola Hersfeldensi*. Sie sind in lateinischer Sprache abgefaßt und geschrieben von dem Rektor Piskator (seit 1632); daneben steht eine deutsche Übersetzung von derselben Hand bis S. 12, wo sie von dem Konrektor Hug fortgesetzt wird, der auch die *Ordnung vnd gesetze Von des Oeconomi, Vnd seiner Convictorn, oder Kostgenger Ampt Vnd befehl*, sowie die *Gesetze der Stipendiaten Vnd Kostgenger* geschrieben hat. Diese beiden letzteren Gesetze sind nur in deutscher Sprache abgefaßt.

Dahinter folgen noch zwei Ansprachen von der Hand des Rektors Endemann und nach sechs weißen Blättern die *Catalogi*.

Die Sprache der *Catalogi* ist durchweg die lateinische; die Namen sind mit vereinzelt Ausnahmen in lateinischer Schrift und, besonders in der ersten Hälfte, mit lateinischen Endungen geschrieben. Die Orthographie der Eigennamen ist vielfach schwankend, z. B. Clebius und Klebius, Cleimius und Gleimius; zuweilen wechselt auch der deutsche Name mit dem latinisierten oder gräcisierten ab, z. B. *Han* und *Gallus*, *Neuwirt* und *Neoxenus*, *Koch* und *Coquus*, *Schuchartus* und *Sutorius*.

Die *Catalogi* enthalten die Namen der Schüler nach ihren Plätzen, wie sie die *Collocatio post examen vernum* und *post examen auctumnale* ergeben hat. Besonders sorgfältig sind die 7 ersten *Catalogi* von Herbst 1632 bis Herbst 1634 von der Hand des Rektors Piskator. Bei den Namen der Abgegangenen steht der Grund des Abgangs, hinter den Verzeichnissen werden die *Promoti* und die *Novitii* mit Angabe der Aufnahmeklasse besonders aufgeführt.

Zwischen dem *Catalogus post examen vernum* und dem *Cat. post examen auctumnale* 1633 ist eingeschaltet der von dem Rektor Piskator entworfene Lehrplan:

*Judicium Rectoris (ab examine verno 1633)  
de methodo Lectionum instituenda et  
conformanda*

*Communicatum cum dn.  
Collegis*

Von April 1634 werden auch die Namen der *alumni illustrissimi principis, qui mensa seu convictu usi etc.* angegeben.

Seit dem im Frühjahr 1635 erfolgten Tode des Rektors Piskator rühren die *Catalogi* von dem Konrektor Hugius her. Hier beginnen auch die durch alle folgenden *Catalogi* eingestreuten Notizen zur Geschichte der Schule. Die Einträge des Konrektors Hugius sind nicht ganz gleichmäßig, bald genauer, bald weniger genau; die *Novitii* sind meist besonders aufgeführt mit Angabe ihres Heimatsortes, zuweilen sind sie aber auch nur zwischengeschrieben.

Von Herbst 1651 an sind die *Catalogi* von dem Konrektor Crug aufgestellt bis zum Frühjahr 1653, wo die Tätigkeit des Rektors Crollius beginnt. Dieser gibt nur Vor- und Zunamen, zuerst mit, später ohne Angabe der Heimat; die *Novitii* sind nicht besonders kenntlich gemacht, auch ist kein Abgang verzeichnet. Nach Crolls Erkrankung im J. 1658 sind die *Catalogi* für das Frühjahr 1659 und für 1660 nachträglich von dem Konrektor Crug aufgestellt (*quantum assequi illos potuit memoria*); für 1661 sind nur die Ab- und Zugänge verzeichnet. Mit Herbst 1662 beginnen dann wieder die *Catalogi* mit dem Rektorat Crugs, und zwar mit besonderer Angabe der *Novitii*, ihrer Heimat und vielfach (zuletzt regelmäßig) auch ihres Vaters. Auch die Abgänge sind bemerkt und zahlreiche Zusätze gemacht, aus denen der spätere Beruf der Schüler zu erkennen ist. Seinen letzten *Catalogus 85. ab anno 1662 ad Ann. 1704 in vere* hat Crug nicht mehr vollenden können; er starb am 1. April 1704.

Die zwei letzten *Catalogi* sind von dem Konrektor Göbel geschrieben.

Auf der inneren Seite des hinteren Deckels sind dann noch von Hugius' Hand die Bezüge des Konrektors, der *Collaboratores*, des *Collector* und des Pedellen verzeichnet, wozu später von Crug noch die Besoldung des Rektors hinzugefügt worden ist.

Die folgende Darstellung stützt sich, soweit nicht besondere Quellen angegeben sind, auf dieses Album.

## II. Geschichte des Hersfelder Gymnasiums von 1632—1704.

Am 2. Juli 1570 hatte der Abt Michael in Hersfeld ein Pädagogium gestiftet<sup>1)</sup>, worin junge Leute zur Erhaltung

<sup>1)</sup> Die Stiftungsurkunde ist herausgegeben von Eysell, Festprogramm, Hersfeld 1870, worin sich auch noch andere auf die Gründung des

der wahren Religion und christlicher Frömmigkeit, zur rechten Regierung des Staates und zur Förderung der menschlichen Gesellschaft herangebildet werden sollten; die Jugend, die berufen war, dereinst an die Spitze von Staat und Kirche zu treten, sollte hier aus der reinsten Quelle schöpfen. Vor allem sollte in der neuen Schule die wahre Religion und die Liebe zur Frömmigkeit nach den prophetischen und apostolischen Büchern der heil. Schrift schlicht und ohne die Tünche menschlicher Satzungen und ohne Sophistik (*simpliciter absque fuco humanarum Traditionum atque sine Sophistica*) gelehrt werden. Als weitere Unterrichtsgegenstände bestimmte der Abt die Fächer des Triviums, Grammatik, Dialektik, Rhetorik nach dem Fassungsvermögen der Jugend (*pro captu Iuventutis*), wozu noch bei genügender Fähigkeit die griechische und, wenn möglich, die hebräische Sprache hinzukommen sollten. Außerdem fügte er noch Musik und Mathematik hinzu als notwendige Mittel zu menschlicher Bildung. Diese in der Stiftungsurkunde des Abtes Michael niedergelegten Grundzüge der Lehrverfassung hatten, wie es scheint, ihr Vorbild in dem auf Melanchthon zurückgehenden Schulplan der Nürnberger Schule von 1526 und in den Einrichtungen der sächsischen Fürstenschulen, die 1543 gegründet worden waren.

Der Unterricht sollte nach dem Willen des Abtes in die Hände frommer und allseitig gebildeter Lehrer (*Praeceptores cum pii tum undequaque docti*) von ausgezeichnetem Charakter gelegt werden, die befähigt wären, die angeborenen Gaben der Zöglinge zu entwickeln und die ihnen innewohnenden Funken zu entfachen. Um aber dieser Aufgabe gerecht werden zu können, sollten die Lehrer eine anständige und ihrem Stande angemessene Besoldung (*salarium honestum et suae dignitati ac statui conveniens*) erhalten. Zu diesem Zweck und zum Unterhalt von 20 Alumnen bestimmte der Abt die Zinsen von einem Kapital von 40 000 Gulden aus dem Abts-Vermögen<sup>1)</sup>. Außerdem überwies er der Schule das an der Ostseite der Stadt gelegene Barfüßer-

---

Gymnasiums bezügliche Aktenstücke finden (außerdem mit geringen Abweichungen abgedruckt bei Winkelmann, Beschreibung der hessischen Fürstentümer IV S. 468).

<sup>1)</sup> „vff die vierzig taußendt gulden werth von denen gütern, Renthen vndt Zinßen die zum theil nicht vornemblich zum Corpore vndt Eigenthumb vnßers Stiffts gehört haben, Sondern de peculio nostro quasi Castrensi, daß vnßer nechster vorfahr Gottseliger gedechtnus vndt wir, Nun von vielen Jahren an vnßer Pßohn vndt standt beyde sambt erspart vndt zusammengehalten“ (aus der Dotations-Urkunde).

kloster. Fünf Lehrer wurden von ihm berufen, die unter der Kanzlei des Abtes standen und eine feste Besoldung bezogen.

Die neue Schule bestand in der ihr vom Abte Michael gegebenen Verfassung bis zum Februar des Jahres 1629, wo der durch Kaiserlichen Erlaß vom 17. Oktober 1628 mit der Administration des Stiftes Hersfeld im Namen des Erzherzogs Leopold Wilhelm beauftragte Abt von Fulda, Johann Bernhard Schenck zu Schweinsberg, seinen Einzug in Hersfeld hielt, Pfarrer und Lehrer absetzte und das Gymnasium der Societas Jesu übergab. Nachdem jedoch im J. 1631 Hersfeld durch den Landgrafen Wilhelm von Hessen wiedergewonnen war, wurden die alten Ordnungen wieder hergestellt und die früheren Lehrer zurückgerufen<sup>1)</sup>. Der Rektor D. Heinrich Wetzel aber, der seit 1620 die Schule geleitet hatte, starb schon bald darauf am 19. Juni 1632, und nun wurde von dem Landgrafen aus dem damals von hessischen Truppen besetzten Fulda ein neuer Rektor berufen, Johannes Piskator, ein Oberpfälzer (*Narisco-Palatinus*, wie er sich im Album nennt), der im Oktober des Jahres (*post examen auctumnale*) sein Amt antrat und sofort daran ging, eine Reorganisation der Anstalt im Sinne ihres Stifters durchzuführen. Die von ihm der Schule gegebene Lehrverfassung hat im großen und ganzen während des ganzen 17. Jahrhunderts sich behauptet; die von ihm aufgestellten Gesetze aber für Schüler (*Leges studiosae juventutis in illustri schola Hersfeldensi*) von 1633 und für Lehrer (*Leges scholae Hersfeldensis*) von 1634 sind bis zum Untergang des hessischen Staates im Jahre 1806 in Geltung geblieben<sup>2)</sup>.

Leider wurde die Entwicklung der Schule schon nach kurzer Zeit wieder unterbrochen. Als im Oktober 1634 die Kroaten und andere kaiserliche Völker Hersfeld und sein Gebiet überschwemmten, löste sich das Gymnasium auf, die Lehrer flohen größtenteils nach Kassel, der Rektor Piskator selbst starb im Frühjahr 1635; er wurde in der Stiftskirche begraben<sup>3)</sup>. Erst im Anfang des Jahres 1636 kehrten die Lehrer zurück und nahmen ihren ordnungsmäßigen Unterricht wieder auf; wegen der geringen Zahl der Schüler wurden aber nur 2 Klassen eingerichtet. Die

<sup>1)</sup> Ledderhose, *Jurium Hassiae principum in abb. Hersf. etc.* S. 110 ff.

<sup>2)</sup> Noch im Jahre 1787 wurden die *Leges scholae Hersfeldensis* ausweislich einer Bemerkung auf einer erhaltenen Abschrift dem Collaborator Kraushaar zur Nachachtung mitgeteilt.

<sup>3)</sup> Seinen Grabstein hat W. Münscher noch gesehen. (Schriftliche Notiz in dessen Handausgabe des Hersf. Progr. 1836 auf der Bibliothek.)

Stelle des Rektors wurde bei der Unsicherheit der Verhältnisse und vielleicht auch infolge der Zerrüttung der Finanzen nicht besetzt, seine Geschäfte wurden von dem Konrektor Balthasar Hugius wahrgenommen. Schon im Februar 1637 erschienen aufs neue die Kroaten, verwüsteten das Land und brandschatzten die Stadt. Wiederum wurde das Gymnasium geschlossen und erst im Juni mit 12 Schülern, sämtlich aus Hersfeld, wieder eröffnet. Noch einmal muß eine Unterbrechung des Unterrichts eingetreten sein, als im Sommer 1640 Piccolomini von Vacha aus über Friedewald und Hersfeld nach Homberg und Fritzlar zog<sup>1)</sup>; wenn sich darüber in dem Album auch keine ausdrückliche Angabe findet, so muß man es doch aus folgender Notiz zum Jahre 1640 schließen: *Post examen auctumnale, patriâ à militibus repurgatâ et praeceptoribus Casellis reVersis numerus discipulorum aliquantò diminutus fuit.* Die Schülerzahl, die im Herbst 1634 vor dem Einfall der Kroaten 64 betragen hatte, sank im Herbst 1639 auf 8 und im Jahre 1642 sogar auf 7 herab<sup>2)</sup>; erst von 1644 an fing sie an, sich wieder langsam zu heben, so daß im Jahre 1651 der Konrektor Joh. Daniel Crug, der nah dem Tode des Konrektors Hugius in dessen Stelle berufen worden war und die Leitung der Schule übernahm, bei einer Zahl von 41 Schülern statt der bisherigen 2 wieder 4 Klassen einrichten konnte.

Die Stelle des Rektors war zunächst noch unbesetzt geblieben. Erst im Jahre 1653 wurde als solcher der Dekan des Stiftes zu Rotenburg, Johannes Crollius, berufen, dem auch, wie schon den Rektoren Wetzel und Piskator, die geistliche Inspektion über die Kirchen des nunmehrigen (seit 1648) Fürstentums Hersfeld übertragen wurde. Im Herbst 1653 trat er sein Amt in Hersfeld an; er erkrankte aber im Sommer 1658, und da er keine Aussicht auf Wiederherstellung hatte, legte er schließlich im Sommer 1662 sein Amt nieder und starb schon im Oktober desselben Jahres<sup>3)</sup>.

Nach seinem Abgange wurde der bisherige Konrektor

<sup>1)</sup> Rommel, Geschichte von Hessen VIII S. 588.

<sup>2)</sup> Notiz zu 1639: *Discipulorum ordo ob Martis sævitiam et pestiferæ luis aliquot annos grafsantis inclementiam, ad paucos admodum redactus . . .* Im Sommer 1635 wütete die Pest besonders heftig; nach dem Kirchenbuche wurden von ihr in der Zeit vom 20. August bis zum 3. Oktober 425 Menschen dahingerafft.

<sup>3)</sup> Croll war geboren in Marburg im Sept. 1599, wurde 1629 Rektor an der Schule in Eschwege, 1634 Dekan und Hofprediger zu Rotenburg. (Strieder, Grundlage zu einer Hess. Gelehrten u. Schriftsteller Geschichte II S. 427.)

Johann Daniel Crug zu seinem Nachfolger berufen<sup>1)</sup>. Dieser hatte selbst das Hersfelder Gymnasium von 1633—1637 besucht, in welcher Zeit sein Vater Thomas Crug als 4. Lehrer daran wirkte, und war dann mit diesem nach Kassel übergesiedelt, wo er nach Absolvierung des Pädagogiums an der Universität immatrikuliert wurde (1640 Sept. 12). Nach einem Aufenthalt in Groningen und Reisen durch Holland bekleidete er in Köln die Stelle eines Informators und wurde von dort im Sommer 1651 als Konrektor an das Gymnasium in Hersfeld berufen. Hier übernahm er zugleich, da noch kein Rektor ernannt war, die Leitung der Schule bis zur Berufung des Rektors Croll (1653) und dann wieder, nachdem dieser im Sommer 1658 erkrankt war, bis er im Sommer 1662 nach Crolls Abdankung in dessen Stelle als Rektor und Geistlicher Inspektor eintrat.

Im Oktober 1662 wurde Joh. Daniel Crug von dem Superintendenten Hütterodt in sein Amt als Inspektor der Kirchen des Fürstentums Hersfeld und dann von dem Fürstlichen Rat Wolff in sein Schulamt eingeführt, das ihm bald ein reiches Feld der Tätigkeit eröffnete.

Die Wunden, die der unheilvolle Krieg der Schule geschlagen hatte, waren noch nicht geheilt. Die Gebäude waren größtenteils verwüstet und z. T. verfallen, so daß für die Alumnen keine Unterkunftsräume mehr vorhanden waren. Es war hauptsächlich Crugs Verdienst<sup>2)</sup>, daß auf Befehl

<sup>1)</sup> Crug war geboren am 11. November 1625 zu Ruppershofen bei St. Goar, wo sein Vater damals Pfarrer war. (Strieder II S. 470). Aus einigen Notizen des Albums gewinnt man den Eindruck, als ob Crug die Abdankung seines Vorgängers mit einiger Ungeduld erwartet habe. So, wenn er einmal bemerkt, daß der Rektor schon 2 Jahre krank sei *sine spe restitutionis* und daß er (Crug) deshalb allein die beiden ersten Klassen habe unterrichten müssen, oder wenn er schreibt, daß er die von dem Rektor nicht fortgeführten *Catalogi* nachträglich aufgestellt habe, und dann hinzugefügt: *tandem ao. 1662 rector declaratus*. Überhaupt scheint Crugs Verhältnis zu seinem Vorgänger nicht das beste gewesen zu sein, wie man aus folgender Notiz schließen kann. Zu dem Namen Justus Stirnius findet sich in dem von Crug aufgestellten *Catalogus* 1653 von der Hand des Rektors Croll die Bemerkung: *absque consensu et testimonio abiit Marpurgum, indignus et ineptus ad lectiones publicas audiendas*; diese Bemerkung versieht Crug mit einem *NB. Dnus Crollius inspector haec adjecit* und mit dem etwas boshaften Zusatz: *jam metropolitanus apud Borkanos, Dnus vero meus successor Inspector Crollius hoc encomium ei dedit, uti manus ejus testatur*. — Auffallend ist auch, daß sich keine Bemerkung über Crolls Tod und Beerdigung findet, während bei allen anderen Lehrern solche Angaben gemacht, meist sogar die Texte der Leichenpredigten angegeben werden. — Vielleicht war es eine Enttäuschung für Crug gewesen, als Croll im Jahre 1653 zum Rektor berufen wurde.

<sup>2)</sup> *me submississime disciplinae observandae causa petente.*

des Landgrafen Wilhelm VI. im Jahre 1663 die Gebäude wenigstens notdürftig wieder hergestellt wurden. Es stellte sich aber bald heraus, daß diese Herstellung nur als ein Notbehelf angesehen werden konnte; es bedurfte einer gründlichen Erneuerung. Crug begab sich daher mit dem Fürstl. Rat Chr. Scheffer gegen Ende des Jahres 1687 zu dem gerade in Friedewald weilenden Landgrafen Karl, um diesem über den Zustand der alten Klostergebäude Bericht zu erstatten. Der Landgraf entschied daraufhin, daß das alte Kloster samt der Kirche abgebrochen und ein Neubau aufgeführt werden solle, der sobald als möglich in Angriff zu nehmen sei. Sofort nach dem Frühjahrsexamen 1688, das deshalb schon am 8. März abgehalten wurde, begann man mit dem Abbruch, und am 11. Juni dess. J. konnte in dem bisherigen Garten des Ökonomen der Grundstein zu dem Neubau in feierlicher Weise gelegt werden. Nach einleitendem Gesang hielt der Rektor eine Rede, worauf der Rat Scheffer mit dem Steinmetzen in die Grube hinabstieg und eine Urkunde<sup>1)</sup> über den Vorgang in den Grundstein einließ; mit abermaligem Gesang schloß die Feier, worauf den Anwesenden (*quorum intererat*) eine Maß Wein verehrt wurde. Am 29. Septbr. waren an der Hälfte des Baues die Steinmetzarbeiten, am 2. November die Zimmermannsarbeiten vollendet, und im Jahre 1689 wurde der Bau soweit gefördert, daß vom 27. September an zwei Lehrzimmer benutzt werden konnten, während bis dahin der Unterricht in der Wohnung des Rektors abgehalten worden war. Im März 1691 fand dann die feierliche Einweihung des Gebäudes statt, wobei 2 Chöre auftraten, deren einer, die 7 Planeten darstellend, in einem von dem Rektor verfaßten Preisgedichte den Landgrafen als den Sonnengott, der andere, in Gestalt der 9 Musen, als Apollo verherrlichte<sup>2)</sup>.

In dem neuen Schulgebäude wurden 3 Auditorien eingerichtet, deren eins zu Prüfungen und besonderen Akten bestimmt war; außerdem erhielten darin der Konrektor, der Ökonom und 20 Alumnen ihre Wohnung. Bis zum Jahre 1825 ist dieser Bau fast unverändert geblieben; in diesem Jahre und später nochmals 1865 und 1882 wurden Um- bzw. Erweiterungsbauten vorgenommen<sup>3)</sup>. Erst im Jahre

<sup>1)</sup> Abgedruckt bei Winkelmann a. a. O. S. 471.

<sup>2)</sup> Zugleich wurde dem Gymnasium die Bezeichnung *Carolinum Hersfeldense* beigelegt, die sich aber nicht eingebürgert hat.

<sup>3)</sup> Vgl. Hafner, Geschichte des Gymnasiums zu Hersfeld von 1817 bis 1876 (Hersf. Progr. von 1904) S. 7 u. 31.



1909 wurde ein neues Gymnasialgebäude in nächster Nähe des alten errichtet und die beiden Flügel des im J. 1691 eingeweihten Baues abgetragen, während der Hauptbau desselben hauptsächlich zu Lehrerwohnungen eingerichtet wurde.

Durch sein Eintreten für einen geeigneten Neubau hatte sich Crug ein großes Verdienst um die Anstalt erworben. Überhaupt erfreute sich das Gymnasium unter seinem Rektorat einer Zeit der Blüte, wie schon die große Zahl der Schüler beweist. Er war bis zu seinem Tode tätig. Nach dem Frühjahrsexamen 1704 schrieb er noch in dem Album die Überschrift zu seinem Catalogus 85, da entwand der Tod seiner Hand die Feder; er starb am 1. April 1704 im 79. Lebensjahre, im 53. Jahre seiner Tätigkeit am Hersfelder Gymnasium, *Rector Gymnasii meritissimus, imo ipsa canitie venerandus*, wie der Konrektor Göbel in dem Album von ihm schreibt.

Das Amt des Konrektors bekleidete von 1626—1651 Joh. Balthasar Hugius, der seit 1610 dritter Lehrer gewesen war<sup>1)</sup>; von 1634 bis zu seinem Tode (1651) lag ihm zugleich während der stürmischsten Zeit des Krieges die Leitung der Schule ob. Ihm folgte Joh. Daniel Crug und nachdem dieser 1662 Rektor geworden war, Mag. Georg Schimmelpfeng, der im März oder April 1597 geboren war und seit 1617 die Universität Marburg besucht hatte; seit 1626 war er 4., seit 1638 3. Lehrer gewesen<sup>2)</sup>. Er starb am 12. Dezember 1674, 77 Jahre und 9 Monate alt, und wurde zugleich mit seiner zwei Tage nach ihm verstorbenen Gemahlin in der Stiftskirche begraben<sup>3)</sup>. In seine Stelle wurde noch in demselben Jahre Mag. Joh. Martin Johrenius, ein Sohn des Metropolitans Joh. Johrenius in Gudensberg, berufen, der aber wegen einer in Hersfeld herrschenden Seuche erst nach Ostern 1675 sein Amt antrat. Er starb am 28. April 1692<sup>4)</sup> und hatte zum Nachfolger Lic. th. Dr. ph. Salomon Berthold<sup>5)</sup>, der

<sup>1)</sup> Nach einer handschriftlichen Aufzeichnung in der Gymn.-Bibliothek.

<sup>2)</sup> Ebenda.

<sup>3)</sup> Notiz zum Jahre 1674.

<sup>4)</sup> Das bei Strieder VIII, 71 angegebene Geburtsjahr 1650 scheint nicht richtig zu sein, da J. schon 1662 April 17 in Marburg immatrikuliert wurde. Das Todesjahr 1701 ist falsch; J. starb 1692 April 28 (Notiz zu 1692).

<sup>5)</sup> B. ist 1665 in Marburg als Sohn des Professors der Logik und Metaphysik Nikolaus B. geboren, trat 1674 in das dortige Pädagogium und wurde schon am 4. April 1679 in Marburg immatrikuliert. (Vgl. Strieder II 378.) Ph. Dr. nennt er sich in einem auf der Hersf. Gymnasial-Bibl. befindlichen Stammbuche des späteren Rektors Mel.

erst am 10. Dezember eingeführt wurde, aber schon nach 5 Jahren, am 12. April 1697 die Schule verließ, um als Metropolitan und Pfarrer (in Ziegenhain) ins geistliche Amt überzugehen, worauf Joh. Heinrich Göbel aus Ziegenhain, bisher Rektor der Schule in Homberg, als Konrektor berufen und am 8. Juli eingeführt wurde.

Als Kollaboratoren wirkten an dem Gymnasium Thomas Crug<sup>1)</sup>, der Vater des Rektors, als 4. Lehrer von 1633—1637 und nach ihm Joh. Wolffius von 1638 mit einer Unterbrechung von 1647—1649 bis zum Jahre 1658, wo er entlassen wurde. An seine Stelle trat Ernst Wilhelm Weiß<sup>2)</sup> aus Hersfeld, Schüler des Gymnasiums von 1641—1647, als 4., seit 1662 als 3. Lehrer; er starb am 8. November 1676. Hermann Philipp Crug<sup>3)</sup>, ein jüngerer Bruder des Rektors, seit 1662 4. Lehrer, starb schon am 15. Februar 1675, 40 Jahre alt. Er wurde ersetzt durch Balthasar Wächter, vorher Lehrer an der Schule zu Vacha; 1677 (Febr.) wurde er 3. Lehrer<sup>4)</sup> und starb 1710. In die 4. Stelle rückte ein Karl Tassius<sup>5)</sup> aus Hersfeld, Schüler des Gymnasiums vom Herbst 1657 bis Ostern 1666, und als dieser 1682 in ein Pfarramt eintrat, Wilhelm Limperger<sup>6)</sup>, gleichfalls aus Hersfeld, Schüler des Gymnasiums vom Herbst 1655 bis Frühjahr 1663, bisher Konrektor in Detmold; er wurde am 31. Juli 1682 eingeführt.

### III. Die innere Verfassung des Gymnasiums.

Die *Schola principalis* oder *Illustris Schola Hersfeldensis* stand unter der Oberaufsicht der obersten Stiftsbeamten (*scholae curatores*), während die spezielle Leitung in der Hand des

<sup>1)</sup> Thomas Crug seit 1638 Lehrer, seit 1653 Rektor des Pädag. in Kassel.

<sup>2)</sup> W. scheint vor seiner Berufung in Frankreich gewesen zu sein; denn Rektor Crug schreibt zu 1662, er habe ihn zweimal eingeführt, 1. *cum adveniret ex Gallia*, 2. *cum promoveretur ad 3. locum*.

<sup>3)</sup> Geb. in Hersfeld 1634 oder 1635 (Notiz zu 1675: *obdormiit natus an. 40*), Schüler des Pädagogiums in Kassel und an der dortigen Universität am 4. September 1651 immatrikuliert.

<sup>4)</sup> W. wartete mit der Meldung um die 3. Stelle nicht einmal bis zur Beisetzung seines Vorgängers. Crug berichtet den Tod des 3. Lehrers Weiß und fährt dann fort: *ipso mortis die Dn. Wächter tertii locum libello supplice apud Illustrissimum et Consistorium petiit, et impetravit*.

<sup>5)</sup> In Marburg immatrikuliert 1666 Mai 21.

<sup>6)</sup> Geb. in Hersfeld am 9. April 1644 als Sohn des Kaufmanns Heinrich L., studierte in Marburg (imm. 1663 Juni 15) und Rinteln. (Strieder VIII 44).

Rektors oder *Gymnasiarcha* lag. Nach dem Anfall der Abtei an Hessen-Kassel trat hierin insofern eine Änderung ein, als die Oberaufsicht auf das Konsistorium in Kassel, die örtliche Verwaltung auf das aus dem fürstlichen Oberamtman und dem Rektor bestehende Scholarchat überging; die innere Leitung blieb natürlich auch jetzt dem Rektor vorbehalten.

Der Rektor wie auch die übrigen Lehrer wurden *e mandato principis* von dem Konsistorium ernannt. Sie bezogen eine feste Besoldung, und zwar der Rektor 308 Gulden, 12 Viertel Korn und 10 Klafter Holz, daneben Wohnung und Garten<sup>1)</sup>, der Konrektor 238 Gulden, 4 Viertel Korn und für Holz eine Geldentschädigung, sowie gleichfalls Wohnung und Garten, der 3. Lehrer 196 Gulden und, bevor er eine Wohnung erhielt, 18 $\frac{1}{2}$  Gulden für Haus- und Gartenzins, der 4. Lehrer 182 Gulden und später auch Wohnung. Die Stelle des 5. Lehres ging seit 1637 ein. Diese materielle Sicherstellung<sup>2)</sup> trug natürlich nicht wenig dazu bei, daß die Lehrer der Hersfelder Schule eine sehr viel höhere soziale Stellung einnahmen, als es im allgemeinen der Fall zu sein pflegte. Und daraus dürfte es auch zu erklären sein, daß das Lehramt in Hersfeld als dauernder Beruf angesehen wurde, während es an den meisten Schulen jener Zeit nur als vorläufige Versorgung galt und die Lehrer nur auf den Tag warteten, der ihnen die Erlösung *ex pulvere scholastico* und den Eingang in ein ruhigeres und einträglicheres Pfarramt bringen sollte<sup>3)</sup>. In Hersfeld sind in dem ganzen hier behandelten Zeitraume nur zwei Lehrer in ein Pfarramt übergetreten, die übrigen sind im Schulamt gestorben. Für diese höhere soziale Wertung war von besonderer Bedeutung auch der Umstand, daß seit 1620 die geistliche Inspektor über die Kirchen der Abtei bzw. des Fürstentums Hersfeld (seit 1673 nebst der ersten Stiftspredigerstelle) mit dem Rektorat verbunden war, wodurch

<sup>1)</sup> Außerdem als Inspektor und 1. Stiftsprediger an ständiger Besoldung aus der Renterei: für 1 Hammel 1 Rthlr. 8 alb., für 1 Fuder Heu 4 Rthlr; in natura 5 Hähne, 2 Gänse, 2 Hühner; aus der Fruchtschreiberei 6 Vrtl. Korn, 3 Vrtl. Gerste, 1 Vrtl. 8 Metzen Dinkel, 5 Vrtl. Hafer, 2 Metzen Erbsen, 1 Schock Stroh. (Steuerkataster der Stadt Hersfeld 1747 in „Mein Heimatland“ 6, S. 33.)

<sup>2)</sup> Man vergleiche mit der Besoldung der Hersfelder Lehrer die Barbesoldung der Lehrer am Pädagogium in Kassel, die im Jahre 1600 für die betreffenden Stellen 101, 74, 64 und 54 Gulden aufweist. (Rommel, Geschichte von Hessen VI S. 541 Anm.)

<sup>3)</sup> Paulsen, Geschichte des gelehrten Unterrichtswesens, Band I S. 327, 362 f.

der Rektor neben dem Fürstlichen Oberamtmanne der höchste Würdenträger des Fürstentums wurde<sup>1)</sup>.

Die Einführung des Rektors erfolgte im Auftrage des Konsistoriums durch den Oberamtmanne, die des Konrektors und der Collaboratoren durch den Rektor in Gegenwart des Oberamtmanns, der Geistlichen und der *Literati*. Nach der Einführung fand eine Bewirtung der Anwesenden statt; die Unterlassung derselben bei der Einführung des Konrektors Göbel (1697) wird als eine Ausnahme bezeichnet (*NB. non tractabantur convivio pio more, sed unicuique . . . abgerissen und unleserlich*).

Ihrer Herkunft nach waren alle Rektoren und Lehrer, mit Ausnahme des Rektors Piskator, Hessen oder Hersfelder.

Sämtliche Lehrer waren natürlich Theologen, wie ja überhaupt der Schuldienst selbst als Kirchendienst aufgefaßt wurde. Zu allen Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen, wie auch an den gewöhnlichen Mittwochs-Bettagen zieht die ganze Schule in Prozession in die Stiftskirche — (das Gymnasium gehörte zur Stiftsgemeinde) — und wieder zurück. Der Hebdomadarius, d. h. der diensthabende Lehrer, stellt die etwa fehlenden fest und führt dann die Schüler aus der Anstalt; vor dem Tore schließen sich die übrigen Lehrer an und zwar so, daß die *magistri inferiores* an der Seite, die *superiores* hinterher gehen. In der Kirche selbst sollen Lehrer und Schüler sich eifrig am Gesang beteiligen und mit Andacht der Predigt folgen. Nach der Rückkehr in die Schule wird von dem Hebdomadarius die Predigt abgefragt, und die Schüler, die sich in der Kirche oder auf dem Wege dahin und zurück Ungebührlichkeiten haben zu schulden kommen lassen, werden mit Worten oder auch mit Schlägen bestraft. Zu bestimmten Zeiten gehen auch Lehrer und Schüler gemeinschaftlich zum hl. Abendmahl.

Die Gesetze für die Lehrer sind von dem Rektor Piskator niedergelegt in den *Leges Scholae Hersfeldensis anno Salutis MDCXXXIV renovatae et confirmatae*, die nicht in das Album aufgenommen, aber in besonderer Abschrift erhalten sind. Sie umfassen I. *Leges omnium Magistrorum communes*, II. *Leges Rectoris propriae*, III. *Leges hypodidasca-*

<sup>1)</sup> Die Rangordnung war folgende: Oberamtmanne (Fürstlicher Rat), Inspektor, Fürstl. Oberschultheis, Stadtpfarrer (Metropolitan und Diakonus), 2. Stiftsprediger, amtsführende Bürgermeister, älteste Schöffen, Schöffen usw. (Vgl. Demme, Nachrichten und Urkunden zur Chronik von Hersfeld, II S. 211). Die Vereinigung von Inspektor und Rektorat bestand bis zum J. 1787, wo die geistl. Inspektor dem ersten Pfarrer an der Stadtkirche übertragen wurde.

*lorum propriae.* (Am Schluß: *Insinuatae hae leges et publice in pleno consessu praelectae 3. Martii 1634.*)

Diese Gesetze könnten, was die allgemeinen Gesichtspunkte betrifft, auch heute in jede Dienstanweisung aufgenommen werden. An die Spitze wird die Forderung gestellt, daß die Lehrer unausgesetzt ihr ganzes Streben darauf richten müssen, die ihnen anvertraute Jugend in kürzester Zeit und mit der geringsten Belästigung *ad mediocrem pietatis humanitatisque cognitionem* hinzuführen. Deshalb wird von ihnen Gelehrsamkeit und Fleiß, sowie im amtlichen wie außeramtlichen Leben ein tadelloses Verhalten gefordert und ihnen treue und pünktliche Verrichtung ihres Dienstes und gewissenhafte Ausführung der von den Vorgesetzten erlassenen Anordnungen zur Pflicht gemacht; auch sollen sie untereinander ein gutes kollegialisches Verhältnis pflegen. Der Rektor insbesondere soll sich durch Gelehrsamkeit auszeichnen und durch ein humanes ernstes Wesen seine Autorität wahren; den Kollegen soll er in allen Tugenden mit gutem Beispiel vorangehen. Trefflich ist auch Punkt 4 der *Leges Rectoris propriae: Hos (collegas) pro laborum sociis ac consortibus colito, non pro mancipiis abutitor. Sed ne ipsi ut mancipia se tractari fingant, si imperium in Rectorem illis denegetur, vel Rector suum officium ex legum praescripto erga illos faciat.* Der Rektor ist für die ordnungsmäßige Durchführung des Unterrichts, wie auch für die Aufrechterhaltung der Disziplin in erster Linie verantwortlich; er hat die Amtstätigkeit der anderen Lehrer zu überwachen, die Lässigen zur Erfüllung ihrer Pflichten mit freundlichen Worten zu ermahnen und, wenn dies erfolglos sein sollte, der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. — Da der Rektor zugleich Geistl. Inspektor ist, soll er in der Regel wöchentlich nur 9 Unterrichtsstunden erteilen, *nisi laborum scholasticorum multitudo plures imponat.*

#### IV. Das Unterrichtsverfahren.

Das Unterrichtsverfahren ist von dem Rektor Piskator in seinem *Judicium Rectoris de methodo lectionum instituenda et conformanda ab examine verno 1633*<sup>1)</sup> festgestellt. Dieses erfährt einige Ergänzungen durch die oben erwähnten *Leges* von 1634 für die Lehrer.

In dem *Judicium* hatte Piskator seinen Lehrplan auf 3 Klassen aufgebaut, *suprema, media, infima classis*, aber schon

<sup>1)</sup> S. Beilage.

im Herbst desselben Jahres richtete er durch Teilung der *infima* eine 4. Klasse ein, in der Weise jedoch, daß 2 Klassen jedesmal in einem Lehrzimmer unterrichtet wurden. Diese Einteilung ist, nur mit einer Unterbrechung von 1636 bis 1651, wo die infolge der Kriegsstürme eingetretene Verringerung der Schülerzahl eine Reduktion auf 2 Klassen notwendig machte, später unverändert geblieben.

Das Ziel alles Unterrichts blieb, wie es schon in der Stiftungsurkunde des Abtes Michael ausgesprochen war, die Unterweisung in der wahren Religion, die Kenntniss der Sprachen, vor allem der lateinischen, und die Bekanntschaft mit den Wissenschaften (*artes*). Demgemäß sind Lehrgegenstände Religion, Sprachen (Lateinisch, Griechisch und Hebräisch), dazu Arithmetik und Musik. Aus der Beschäftigung mit den alten Autoren wurden zugleich die Sachkenntnisse, philosophisches, historisches, antiquarisches usw. Wissen (*eruditio*) erworben.

Von den Lehrern wird eine gründliche Vorbereitung für die Unterrichtsstunden gefordert, und der Unterricht soll zielbewußt auf den Lehrgegenstand gerichtet sein und sich dem Fassungsvermögen der Schüler anpassen unter Vermeidung aller nicht zur Sache gehörigen Abschweifungen, die nur dazu geeignet sind, die Schüler zu verwirren und die Zeit zu verträdeln; *rationem denique temporis brevitatisque summam habento*.

Das Unterrichtsverfahren besteht im Vortragen, bzw. Vorexponieren und Abfragen bzw. Hersagen; es wendet sich also vorzugsweise an das Gedächtnis der Schüler. In der einen Hälfte der Stunde soll der Lehrer vorexponieren; diese Exposition sollen die Schüler in ein besonderes Heft eintragen, ebenso auch die von dem Lehrer diktierten Übersetzungen der vorgelegten Autoren. In der anderen Hälfte der Stunde wird das Pensum der vorigen abgefragt oder hergesagt; und wenn auch wegen der größeren Zahl der Schüler nicht jeder alles hersagen kann, so sollen doch aus jeder Dekurie mehrere aufgerufen werden, besonders diejenigen, die in dem Verdachte der Trägheit stehen.

Der Lehrplan war durch das *Judicium* in folgender Weise festgestellt:

### 1. Religion.

In III (bzw. III und IV) wird der Katechismus in deutscher Sprache eingeprägt, und zwar nur die Fragen (*solae quaestiones*).

In II gleichfalls der deutsche Katechismus mit Erklärungen und Sprüchen aus der hl. Schrift.

In I der Katechismus in lateinischer Sprache mit Erklärungen und Sprüchen, dazu Erklärung der Confessio Augustana verbunden mit Lesung der Bibel.

Welcher Katechismus zu Grunde zu legen sei, war zuerst zweifelhaft gelassen. In den *Leges studiosae juventutis* von 1633 hieß es ursprünglich *in Lutheri vel alterius probati authoris Catechismo*; die Worte *Lutheri* bis *authoris* sind aber dann durchgestrichen. Und wenn in den *Leges* von 1634 gesagt wird: *Catechesin nostram orthodoxam proponunt*, so kann bei den Beziehungen Hersfelds zu Hessen-Kassel damit nur der Hessische Landeskatechismus gemeint sein.

## 2. Lateinische Sprache.

In III (bzw. III u. IV) werden Terenz, Ciceros Briefe und Catos Distichen gelesen und zwar in der Weise, daß sie ins Deutsche übersetzt, die grammatischen Regeln daran geübt und die Phrasen, Sentenzen und Epitheta ausgezogen und gelernt werden. An Catos Distichen soll zugleich das Allgemeine der lateinischen Prosodie gelehrt werden.

In II bildet die Lektüre Ovidius *ex Ponto*, woran neben der deutschen Übersetzung Grammatik und Prosodie, sowie dichterische Phrasen und Epitheta zu üben sind.

In II und I vereinigt werden Ciceros Reden und Vergil gelesen und an beiden das Bemerkenswerte aus Grammatik und Philologie geübt. Die deutsche Exposition hört bei diesen Autoren auf; nur für die *inferiores* soll Vergil noch deutsch erklärt werden. Daneben dient dann Cicero in erster Linie dem Unterricht in der Rhetorik, Vergil in der Synonymik und poetischen Phraseologie.

In I allein wird vorgelegt Cicero *de officiis*, wovon eine Disposition des Inhalts gegeben und woraus das Bemerkenswerte aus der Grammatik und Philologie hervorgehoben werden soll, während das Hauptgewicht auf die Aufstellung von *Themata Logica* und *Declamatoria* gelegt wird.

So finden wir hier wieder die Fächer des Triviums, indem die Grammatik besonders der unteren (III. u. IV.) Klasse, die Rhetorik der II. und I., die Dialektik der I. zugewiesen wird.

## Griechische Sprache.

In III (bzw. III u. IV) sollen die sonntäglichen Evangelien oder ein Spruch daraus aus dem Griechischen ins Lateinische übersetzt und an ihnen die Deklinationen und

Konjugationen, sowie die allgemeine Akzentlehre geübt werden.

In II und I vereinigt wird Isokrates ins Lateinische übertragen und damit die eingehendere Akzentlehre sowie die griechische Phraseologie verbunden.

In I allein wird Theognis behandelt, der ins Lateinische übersetzt wird und zugleich die Fundgrube für die Aufstellung griechischer Themata bilden soll; außerdem dient er dem Unterricht in der Prosodie und Synonymik.

In beiden Sprachen sollen schriftliche Arbeiten in allen Klassen angefertigt werden und zwar *domestica* und *extemporalia*; in den beiden oberen Klassen sollen auch Exerzitien in gebundener Rede geschrieben werden, diese sollen sich in II auf die Herstellung versetzter Verse beschränken. Diese schriftlichen Arbeiten sollen durchweg der Imitation dienen, und es soll mit Strenge auf gute Latinität und Gracität gehalten werden. Die sorgfältige Verbesserung dieser Arbeiten wird mit besonderem Nachdruck gefordert, ebenso eine ausführliche Besprechung der Fehler *non tacite, non perfunctorie, sed diligenter, non superstitiose, sed clare, ut audiant universi*, weil die Schüler nur dadurch zu einer richtigen Composition angeleitet werden können, daß sie ihre Fehler einsehen lernen.

Überblicken wir noch einmal kurz diesen sprachlichen Lehrplan, so erkennen wir deutlich die 3 Seiten des Unterrichtsverfahrens, das Auswendiglernen der Regel (*praeceptum*), die Einübung der Regeln an den Schriftstellern (*exemplum*) verbunden mit Unterweisung in Phraseologie, Synonymik usw., sowie mit Rhetorik und Dialektik, und endlich die Nutzbarmachung des durch *praeceptum* und *exemplum* Gelernten in der Nachbildung lateinischer (und griechischer) Prosa und Poesie (*imitatio*). Diese letztere, die Nachahmung der alten Schriftsteller (zumal natürlich der lateinischen) ist das nächste Ziel des Unterrichts, dem die Aufgabe zufällt, dem Schüler die (besonders für den protestantischen Prediger erforderliche) Eloquenz zu eigen zu machen. Das ist auch der für die Auswahl der Schriftsteller ausschlaggebende Gesichtspunkt gewesen. Weit entfernt, eine Einführung in das Geistesleben und die Kultur des Altertums anzustreben, las man die Schriftsteller nur zu dem Zweck, um aus ihnen die Sachen und Worte (*res et verba*) für die Eloquenz zu gewinnen, und bevorzugte daher solche Autoren, die entweder für die rhetorische Bildung besonders geeignet waren oder durch ihren Sentenzenreichtum eine Fundgrube für logische und deklamatorische The-



mata zu werden versprochen. Es ist noch durchaus der Lehrplan der nach den Grundsätzen Melanchthons und Sturms eingerichteten Schule des Reformationszeitalters<sup>1)</sup>. Raticius'che oder Comenius'sche Ideen hatten darin noch keinen Eingang gefunden; ja man ist fast geneigt, die Warnung vor Abschweifungen in den *Leges* (*digressionibus nihil ad rem pertinentibus, et παροργοις, quibus obruant discentes et tempus fallant*) als eine bewußte Abwehr gegen die neue Richtung aufzufassen.

Dieser ganzen Auffassung entsprach auch die Geringschätzung der deutschen Sprache, deren Gebrauch im Unterricht möglichst eingeschränkt werden soll. (*In explicatione auctorum non omne tempus in puerili et Teutonica expositione consumunto.*) Auch wurde von den Schülern verlangt, daß sie allezeit und an allen Orten mit Leuten, die Latein verstehen, d. h. also auch untereinander diese Sprache reden; und in jeder Klasse soll ein besonderer (oder auch wohl zwei) Aufmerker (*Corycaeus*) bestellt werden, der die Übertreter der Gesetze im allgemeinen, besonders aber desjenigen, das das Lateinsprechen gebietet, dem Rektor oder den Lehrern anzeigen soll.

Außer der Religion und den beiden klassischen Sprachen sind in Piskators *Iudicium* als Lehrgegenstände noch vorgeschrieben Arithmetik und Musik, wozu in den *Leges praeceptorum* noch die hebräische Sprache kommt.

Die hebräische Grammatik soll an den prophetischen Büchern, den Psalmen und den Sprüchen Salomonis befestigt werden. Sie ist wohl der oberen oder den beiden oberen Klassen vorbehalten; eine nähere Angabe findet sich darüber nicht.

In der Arithmetik sollen den *inferioribus* die 4 Spezies beigebracht werden, den *superioribus* die Lehre von den Proportionen. In der Musik endlich sollen die Ungeübteren in den Anfangsgründen der Gesanglehre unterrichtet, die Geübteren im Singen von Motetten geschult werden.

Ein Verzeichnis der in jedem Semester zu haltenden Vorlesungen und Übungen soll der Rektor jedesmal vorher und zwar vor der Frankfurter Messe an der Türe des Gymnasiums anschlagen.

Der von dem Rektor Piskator entworfene Lehrplan ist während des ganzen 17. Jahrhunderts im großen und ganzen in Geltung geblieben, wenn er vielleicht auch durch die von dem Landgrafen Wilhelm VI. im Jahre 1656 erlassene Schul-

<sup>1)</sup> Vgl. Paulsen a. a. O. S. 336 ff. und 349 ff.

ordnung im einzelnen manche Modifikationen erfahren haben mag.

Gern würden wir etwas über die im Unterricht gebrauchten Lehrbücher erfahren. Hierüber aber lassen uns sowohl die *Leges praeceptorum*, als auch das *Judicium Rectoris* völlig im Stich. Es möge aber bei dieser Gelegenheit erwähnt werden, daß den Lehrern eine für damalige Verhältnisse sehr reichhaltige Bibliothek zur Verfügung stand. Ein Blick in die Kataloge der Hersfelder Gymnasial-Bibliothek belehrt uns, daß nicht nur die besten Ausgaben der lateinischen und griechischen Autoren, sondern auch zahlreiche Werke theologischen, philologischen, geschichtlichen, ja auch juristischen Inhalts aus dem 16. und 17. Jahrhundert vorhanden sind.

Die Aufnahme der neuen Schüler erfolgte der Regel nach nach den halbjährigen Prüfungen, war aber an keinen bestimmten Termin gebunden; denn es wurden einzelne Schüler auch im Juli, August, November und selbst im März (*ante examen vernum*) aufgenommen. Die Anmeldungen erfolgten bei dem Rektor, dem auch in Gemeinschaft mit den anderen Lehrern die Prüfung oblag; dafür war an ihn  $\frac{1}{4}$  Reichstaler zu zahlen, den er zur Hälfte (zuweilen auch  $\frac{2}{3}$ ) mit den Kollegen teilte. Bedürftigen Schülern wurde das Eintrittsgeld erlassen (*nihil pro inscriptione solvit*). Die Aufnahme setzte Kenntnisse in der lateinischen Sprache voraus<sup>1)</sup>, die auf einer Stadtschule<sup>2)</sup> oder durch Privatunterricht erworben wurden.

Am Schluß eines jeden Semesters fand ein öffentliches Examen statt. Der Monat vor dem Examen war jedesmal der Wiederholung der durchgenommenen Pensen gewidmet. Das Frühjahrsexamen begann am Montag nach dem Sonntag Judica, das Herbstexamen mit dem Herbstäquinoktium. In der Prüfungswoche ließ der Rektor in jeder Klasse ein *Exerxitium pro loco* schreiben, das die Lehrer der einzelnen Klassen zu korrigieren und dann dem Rector zu übergeben hatten. In der obersten Klasse sollten Rektor und Konrektor diese Arbeiten gegenseitig nach Übereinkommen rezensieren. Die abschließende mündliche Prüfung, wozu die *Literati* der Stadt eingeladen wurden, sollte in der Weise angestellt

<sup>1)</sup> *Leges Rectoris propriae* 8: *Juvenes studiosos, ut nomina sua profiteantur adventantes, si modo aliquam docilitatis spem praebeant et rudimenta Grammaticae Latinae perceperint, in Disciplinam recipit.*

<sup>2)</sup> Der für die Gelehrtenschule vorbereitende Unterricht in der Hersfelder Stadtschule wurde erst durch Ministerial-Reskript vom 25. März 1837 beseitigt.

werden, daß man die Fähigkeiten und Fortschritte der Schüler, zugleich aber auch die Gewissenhaftigkeit und Geschicklichkeit der Lehrer daraus erkennen könne. Den Abschluß der öffentlichen Prüfung bildete ein von dem Rektor auf Kosten der Schule gegebenes einfaches Mahl (*frugale Convivium, vid. pro ratione sumtuum, quos schola suppeditare potest*), an dem der Oberamtman und die Literati teilnahmen.

Ferien fanden nach den ursprünglichen *Leges Rectoris propriae* nur einmal im Jahre statt<sup>1)</sup> und zwar vom Sonntag Palmarum bis zum Sonntag Quasimodogeniti. Nachher aber kamen auch 14tägige Herbstferien hinzu; dann muß aber, da das neue Semester mit dem 1. Oktober begann, der Beginn der Prüfung schon 14 Tage vor dem Herbst-äquinocium angesetzt worden sein. Die einheimischen Schüler und diejenigen auswärtigen, die nicht nach Hause reisten, erhielten während der Ferien täglich eine Stunde Unterricht.

Vor Beginn des Unterrichts versammelten sich in jedem Halbjahre Lehrer und Schüler, und der Rektor verlas die Gesetze, worauf dann die Verkündigung der auf grund der mündlichen Prüfung und besonders der pro loco-Arbeiten in Beratung mit dem Lehrerkollegium festgestellten Kollokation und Translokation erfolgte.

Die Versetzungen selbst lassen ein regelmäßiges Aufsteigen völlig vermissen; daher ist auch die Dauer des Aufenthaltes in einer Klasse durchaus verschieden, sie schwankt zwischen  $\frac{1}{2}$  und  $4\frac{1}{2}$  Jahren. In der IV. Klasse scheinen  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Jahre, in der III.  $1\frac{1}{2}$ , in der II. 2 Jahre die normale Zeit zu bezeichnen. Die Entlassung aus der I. erfolgte nach 1—2, zuweilen auch erst nach 3 und ganz vereinzelt nach 4 Jahren, ohne daß man dabei immer an mangelhafte Leistungen denken müßte. So blieb der spätere Rinteler Professor Johannes Franck 3 Jahre in I, obwohl er schon nach dem ersten Jahre primus omnium wurde. Andererseits verließen manche Schüler die Anstalt schon nach halbjährigem Besuche der I oder gleich nach Versetzung in diese Klasse; manche bezogen auch, ohne überhaupt nach

<sup>1)</sup> *Leges Rectoris propriae* 15: *Universo gregi scholastico duarum septimanarum ferias a lectionibus ordinariis audiendis et ex exercitiis scribendis concedito*; damit vgl. 12: *Examen Vernum die lunari a Dominica, quam Judica vocant, Autumnale vero ab aequinoctio eiusdem temporis auspicator, ita ut praelectiones Vernae die Lunari proxima post Dominicam quasimodogeniti, et Autumnales ab ipsis Calendis Octobris initium denuo sortiantur*. Hier waren also im Herbst keine Ferien vorgesehen.

I versetzt zu sein, die Universität, wie z. B. der spätere Metropolitan D. theol. Joh. Hartmann Ludolph, der im Herbst 1662 in die II eintrat und diese Klasse nach 2 Jahren verließ, um sich nach halbjähriger Unterbrechung in Marburg immatrikulieren zu lassen, oder ein anderer, Joh. Gg. Wetzel, der im Herbst 1699 aus II abging und im Oktober desselben Jahres in Marburg immatrikuliert wurde.

Die Entlassung der Schüler erfolgte nach Beginn des Semesters und scheint mit einem Redeakt und einer Disputation verbunden gewesen zu sein<sup>1)</sup>. Der Abgang von der Anstalt wird in unseren Schülerverzeichnissen in verschiedener Weise bezeichnet: *digni judicati qui ad lectiones publicas dimitterentur*, *promotus ad lectiones publicas*, *dimissus ad lectiones publicas audiendas*, *cum testimonio dimissus*, *obiit studiorum causa (Marpurgum, Bremam, ad Rintelienses etc.)*, *valedixit*. Diese letztere Wendung wird aber auch sonst bei ordnungsmäßiger Abmeldung angewandt. In anderen Fällen heißt es: *emansit (insalutato hospite)*, *abiit ut ingrati solent*, (*ad ingratos, cum ingratiss*), *discessit*, in den früheren Verzeichnissen auch: *cum Musis divortium fecit* und später einmal: *jugum disciplinae excussit*.

## V. Die Schüler.

Da das Album vom Herbst 1632 bis zum Herbst 1704 die vollständigen Schüler-Verzeichnisse, nach Klassen und Plätzen geordnet enthält (mit Ausnahme des Jahres 1661), so kann man nicht nur bei jedem einzelnen Schüler das Aufsteigen in die höhere Klasse bis zu seinem Abgang von der Schule verfolgen, sondern man kann auch vollständige Frequenz-Tabellen aufstellen, letzteres allerdings mit Sicherheit erst vom Jahre 1662 an, wo die Abgänge regelmäßig angegeben werden.

Die Schülerzahl betrug im Jahre 1632 nach der Wiederherstellung des Gymnasiums 46; sie stieg dann bis zum Herbst 1634 auf 65, ging aber infolge der Kriegsstürme bis auf 7 im Jahre 1642 zurück. Dann hob sie sich wieder stetig bis zum Jahre 1672, wo die Höchstzahl 102 erreicht wurde; von da an hielt sie sich bis 1688 auf 67—91, bewegte sich dann zwischen 50 und 75 und sank auf 43 im Jahre

<sup>1)</sup> Notiz zu Catalogus 1666 Herbst: *Digni judicati qui ad lectiones Publicas dimitterentur in praesentia quippe Dnorum examinatorum perorarunt et disputarunt*.

1701 herab <sup>1)</sup>, worauf sich wieder eine Steigerung bemerkbar machte (im Jahre 1704: 67). Im allgemeinen weist die IV die geringste, die II und I die höchste Schülerzahl auf, was damit zusammenhängt, daß die meisten auswärtigen Schüler erst in III und besonders in II eintraten. Diese waren auf anderen Schulen oder, da sie vielfach Söhne von Pfarrern waren, von ihren Vätern vorbereitet worden.

Leider enthalten die Verzeichnisse der Neuaufgenommenen mit ganz verschwindenden Ausnahmen keine Angaben über das Lebensalter der Schüler. Da wir aber für eine Reihe von Schülern aus anderen Quellen das Geburtsjahr kennen, so läßt sich bei ihnen das Alter bei der Aufnahme feststellen, und man kann daraus Schlüsse auf das Aufnahmealter im allgemeinen ziehen. Danach dürfte der Eintritt in die IV gewöhnlich mit 11<sup>1/2</sup> bis 12<sup>1/2</sup> Jahren erfolgt sein, woraus sich für die Abiturienten ein durchschnittliches Alter von 18—20 Jahren ergeben würde; einige waren älter als 20, vereinzelte jünger als 18 Jahre.

Besser sind wir über die Heimat der Schüler unterrichtet, die nur in den Verzeichnissen von 1653 bis 1658 nicht angegeben ist, aber auch hier aus späteren Verzeichnissen und Universitäts-Matrikeln fast in allen Fällen ergänzt werden kann. Außer Hersfeld selbst kommt da in erster Linie Niederhessen in Betracht, für das das Hersfelder Gymnasium als die eigentliche Gelehrtschule und im wahrsten Sinne des Wortes als das *seminarium pastorum* angesehen werden kann. Manche Schüler kamen aber auch aus weiterer Ferne, aus Lippe, einer aus Kopenhagen, einer aus Polen, auch 2 aus ihrer Heimat vertriebene Franzosen (*exsul Galliae*).

Verhältnismäßig am zahlreichsten sind natürlich die Schüler aus der Stadt Hersfeld vertreten. In den Jahren 1632—1704 haben im ganzen 1139 Schüler dem Gymnasium angehört, von denen nur bei 9 die Heimat nicht bekannt ist. Von den übrigen 1130 Schülern werden 405 = 35,8 % als *Hersfeldenses* bezeichnet, wobei allerdings bemerkt werden muß, daß der Prozentsatz in den ersten Jahrzehnten etwas höher, in den letzten 20—30 Jahren etwas niedriger war (von 1670—1704 beträgt die Zahl der Hersfelder unter

<sup>1)</sup> Die niedrigeren Zahlen im letzten Jahrzehnt des 17. Jh. sind wohl z. T. veranlaßt durch die Ungunst der Zeiten, Mißernten usw., die uns auch sonst bezeugt werden. In diesen Jahren findet sich mehrmals die Bemerkung: *emansit ob rem angustam domi*, und zum Jahre 1693 wird bemerkt, daß dem Ökonomen *ob annonae caritatem* 20 fl. Entschädigung gezahlt worden seien.

den Neuaufgenommenen nur noch 30 0/0). Hier finden wir nun eine lange Reihe von Namen heute noch blühender Familien. Von den Hersfelder Schülern verließen aber verhältnismäßig viele die Schule nach kürzerer Zeit, ohne die I oder auch nur die II zu erreichen, und die Rektoren werden nicht müde, in den Schülerverzeichnissen diese vorzeitigen Abgänge in allen Tonarten zu rügen durch Zusätze, wie: *emansit ut Hersfeldenses solent. emansit more (ad morem) Hersfeldensium* u. dgl. Und doch war diese Erscheinung sehr erklärlich; die Eltern mancher Schüler, die die *schola civica* besucht hatten, benutzten die günstige Gelegenheit, die ihnen das heimische Gymnasium bot, ohne daß sie die Absicht hatten, ihre Söhne studieren zu lassen. Sie ließen diese 2—3 Jahre etwa bis zur Konfirmation das Gymnasium besuchen, um sie dann in die Lehre eines ehrsamem Handwerksmeisters übergehen zu lassen, wie man es übrigens noch bis in das ausgehende 19. Jh. hinein beobachten konnte. So kommt es, daß der Prozentsatz der Hersfelder in der I natürlich viel geringer ist. In den Jahren 1662—1698 sind 654 Schüler eingetreten, davon 227 = 34,8 0/0 Hersfelder. Von diesen 654 haben die I erreicht 431 Schüler, darunter nur 100 = 23,2 0/0 Hersfelder gegenüber 76,8 0/0 Auswärtigen.

Von besonderem Interesse ist ein Blick auf die Herkunft der Schüler. Leider lassen uns in dieser Beziehung die Schülerverzeichnisse vielfach im Stich. Selbst in dem Zeitraume, der verhältnismäßig die zahlreichsten Angaben über den Stand des Vaters enthält — es ist derselbe, den ich oben meinen statistischen Berechnungen zugrunde gelegt habe (1662—1698) — ist bei 260 (von 654) Schülern kein entsprechender Zusatz gemacht. Immerhin bieten auch schon die Angaben bei den übrigen 394 Schülern wertvolles Material. Ferner ist zu beachten, daß bei Beamten, Pfarrern und anderen akademischen Berufen fast regelmäßig der Stand des Vaters angegeben ist; wir werden daher jene 260 vorzugsweise dem Stande der Bürger und Handwerker zuzuweisen haben, eine Annahme, die auch noch dadurch eine gewisse Bestätigung findet, daß von dieser Zahl 132 Hersfelder sind. So ermöglichen uns die Verzeichnisse dennoch, ein annähernd zutreffendes Bild von der Zusammensetzung des Schülermaterials zu gewinnen.

Verhältnismäßig am zahlreichsten sind danach die Söhne von Pfarrern (einschl. der Theologen im Lehramte) vertreten. Von den 654 Schülern, die von 1662—1698 eingetreten sind, werden 165 = 25,2 0/0 ausdrücklich als solche bezeichnet; auch unter den Schülern der I nehmen sie mit 133 von 431

Schülern (= 30,8 %) die erste Stelle ein. Adlige und Söhne von Beamten, die als solche genannt werden, sind es 91 = 13,9 %, in I 64 = 14,8 %. Von den 165 Pfarrerssöhnen waren in I (431) 133 = 80,6 %, von den Söhnen des Adels und der Beamten 64 = 70,3 %. Söhne von Schullehrern (*ludimagistri*) werden 11 ausdrücklich genannt, davon 9 in I; von den 12 Schülern, die als Söhne eines *rusticus* bezeichnet werden, finden wir 10 in I.

Durchmustern wir die Schülerverzeichnisse, so finden wir in bunter Reihe alle möglichen Stände vertreten: Beamte der verschiedenen Rangstufen (*Antistes, consiliarius, satrapes, praefectus; archipraetor, praetor, Dr. juris, procurator, advocatus, notarius (publicus), justitiarius militaris, burggravius; registrator* bis zum *pedellus dicasterii; praefectus saltuariorum, saltuarius; aerarii praefectus, quaestor, frugum (frumentorum) praefectus, frumentorum scriba; — praefectus hospitii publici*), Hofbedienstete (*auriga aulicus, principis coquus*), städtische Würdenträger (*consul, senator, scabinius, poligrammateus [poligraphus, scriba civitatis], telonarius*), Geistliche (*D. theol., Superintendens, inspector, decanus, metropolitanus, pastor, diaconus*), Gelehrte und Lehrer (*Professor, rector, conrector, collaborator, cantor, praeceptor, ludimagister*), Ärzte und Apotheker (*Dr. med., chirurchus, pharmacopola, pharmacopoeus*), Angehörige des Handels-, Gewerbe-, und Handwerkerstandes (*mercator, negotiator, tabernarius, institor; — aurifaber, faber ferrarius, coriarius, fallo; molitor, pistor, lanius; scriniarius, sutor, ephippiarius, sartor, hortulanus; tonsor, balneator*), Gutspächter und Bauern (*colonus, incola, agricola, rusticus*); endlich der Scharfrichter (*carnifex*), dessen Sohn, wie der Rektor bemerkt, auf Anordnung des Konsistoriums einen abgesonderten Platz einnehmen mußte<sup>1)</sup>. Außerdem besuchte das Gymnasium eine Anzahl von Schülern adliger Familien (v. Baumbach, v. Buchenau, v. Capella, v. Dalwigk, v. Diepenbroick, v. Dörnberg, v. Moskowitz, v. Öynhausen, v. Peterswald, v. Riedesel, v. Romrod, v. Wallenstein, Wolf v. Hohenschildt).

Es ist eine reizvolle und lohnende Beschäftigung, diese Schülerverzeichnisse durchzugehen, in denen wir die Namen aller der vielen hessischen Beamten- und Pfarrerefamilien immer wieder finden, zuweilen Großvater, Vater und Sohn; bei sehr vielen von ihnen ist durch eine kurze Notiz ihre spätere Stellung angegeben. Ich muß mich an dieser Stelle darauf beschränken, aus der großen Zahl der Schüler, die

<sup>1)</sup> *carnificis filius, qui sic volentibus Dnis Consistorialibus separatim a reliquis locum sortitus. Consistorii literas in meis stromatibus invenies.*

von 1632—1704 das Hersfelder Gymnasium besucht haben, nur einige wenige hervorzuheben, die als Gelehrte oder im Staats- und Kirchendienst eine höhere Bedeutung gewonnen haben:

- *Constantin Nusler* (Nisler), (Schüler 1651—1654), *Philos. et JUD. Instit. Imp. ut et Ethic. et Polit. Profess. ordin.* (Rinteln, Mels Stammbuch).
- Johannes Frankius*, *Prof. Rintel.* (1653—1661), Prof. der hebräischen Sprache in Rinteln. (Strieder IV, 159 f.)
- Joh. Laurentius Crollius* (1653—1658), *Doct. theol. et primo Prof. Herborn. 2. Heidelberg. 3. Marburg.* Sohn des Rektors Croll. (Strieder II, 429 ff.)
- Theod. Chr. Crugius* (1660—1670) *Medicinae Doctor, Brandenburgensis Consiliarius Aulicus* und an anderer Stelle: *meus filius primus, Schmalkaldiam et Berolinam vocatus et a Rege Borussiae nobilitatus* (Krug von Nidda); die Nobilitierung muß demnach zwischen 1701 und 1704 (Todesjahr des Rektors Crug) erfolgt sein. (Strieder II, 472.)
- Joh. Hackenius Cassell.* (1661—1663) *Inspector (ecclesiarum) Hanoviensis.* (Strieder V, 119.)
- Conr. Mellius, D. Metropolitanus Gudensbergensis f.* (1680 bis 1682), Prof. der Theol. in Königsberg, seit 1704 Geistl. Inspektor und Rektor des Gymnasiums in Hersfeld. (Strieder VIII, 387 ff.)
- Martin. Dan. Johrenius Dr. med. Detmold. f.* (1691—1693) Prof. ord. der Physik und extraord. der Medizin in Frankfurt a. d. O. (Strieder VI, 374.)
- Joh.-Joachim Schröder Neukirchensis* (1693—1698), Verfasser des *Thesaurus linguae Armenicae*; Prof. der oriental. Sprachen, später auch der Theologie in Marburg. (Strieder XIII, 230 ff.)
- *Joh. Chr. Ungewitter D. pastoris Haselani f.* (1696 bis 1701), Superintendent und Oberhofprediger in Kassel. (Strieder XVI, 248 f.)
- Joh. Caspar Sandrock praefecti hospitii publici Cassellani seu xenodochii f.* (1698—1701); Prof. der griech. und latein. Altertümer usw. in Marburg. (Str. XII, 180 ff.)

## VI. Schulordnung und Schulzucht.

Für das Verhalten der Schüler innerhalb und außerhalb der Schule enthalten die *Leges studiosae juventutis* sehr eingehende Vorschriften. Sie zerfallen in 10 Kapitel, wovon die beiden ersten die *Leges generales* umfassen.



In dem ersten Kapitel (*Leges gen. erga Deum et homines*) wird den Schülern zur Pflicht gemacht, daß sie ihr Leben nach den 10 Geboten Gottes einrichten, ihr Morgen- und Abendgebet, sowie die Tischgebete verrichten, niemals lügen, regelmäßig zur Kirche gehen und die Predigt mit Fleiß anhören. Ihren Eltern und Lehrern gegenüber sollen sie sich aller harten Worte enthalten, auch wenn sie heftig gescholten werden. „Dem Landesfürsten, den Predigern göttliches wortts, den Doctoribus, magistris, praeceptoribus, dem Stattschultheissen, den Bürgermeistern, vndt was ober= oder vnder Rhatstandts ist, allen Bornehmen herren, wie auch ihren haußfrauen, erwachsenen Söhnen vnd töchtern, sambt andern ehrlichen matronen und jungfrauen, sollen sie die gebührende ehr, mitt hut abziehen, vndt dergleichen, erzeigen vnd erweisen.“ Unter einander sollen sie in Eintracht leben und sich alles Zankes enthalten, sollen niemanden mit Lästerworten beleidigen, auch keine Schmähbrieft verbreiten. Unflätiger Reden und unzüchtiger Gesänge sollen sie sich enthalten und unzüchtige Dirnen und alle Reizungen zur Unzucht *tanquam Sirenium cantus* meiden.

Das 2. Kapitel (*Leges generales studiorum omniumque rerum, quae ea possint promovere seu impedire vel retardare*) gibt zunächst Vorschriften über den Schulbesuch und das Verhalten in den Unterrichtsstunden; sodann enthält es eine Reihe von Verboten solcher Dinge, von denen man eine Ablenkung von den Studien fürchtete. Degen und Waffen sollen die Schüler nur, wenn sie über Feld gehen und nur mit Erlaubnis des Rektors tragen, an Hochzeiten und anderen Gastereien, an Tänzen gleichfalls nur mit Erlaubnis des Rektors oder seiner Kollegen teilnehmen; merkwürdigerweise muß diese Erlaubnis auch für Schlittschuhlaufen und Baden nachgesucht werden. Besonders sollen sie sich vor *Trunkenheit, als dadurch die ingenia angesteckt und verderbt werden*, mit allem Fleiß hüten. Endlich sollen die Schüler allezeit und an allen Orten mit Leuten, die Latein verstehen, nur in dieser Sprache reden. Zum Schluß enthält dieses Kapitel auch noch die Strafen: Karzer, Züchtigung mit der Rute, Ausschließung von der Schule. Hierzu enthalten die *Leges praeceptorum* mehrere Ergänzungen, worunter besonders die Bestimmung hervorgehoben werden mag, daß jeder Lehrer selbst die von dem Rektor verhängte Züchtigung an den Schülern seiner Klasse *coram toto coetu* vornehmen soll und daß bei den Schülern von II abwärts Vergehungen weniger mit Karzer als mit Anwendung der Rute geahndet werden sollen. Daneben werden allerdings die

Lehrer ermahnt, bei Züchtigungen Maß zu halten und sich nicht vom Jähzorn leiten zu lassen.

Die folgenden Kapitel (3—6) enthalten *Leges speciales*, nämlich Kap. 3 *Leges Famulorum* (*Leges* für die Pedellen, auch *Nomenclatores* genannt). Diese hatten im Sommer morgens 4 Uhr, im Winter um 5 Uhr, ferner „zu denen Stunden, wann zur Schul zu kommen, wann wieder daraus zu gehen, wann in die Kirche zu gehen, wann abends das Collegium zu schliessen“, mit der Glocke ein Zeichen zu geben; auch hatten sie im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 7 Uhr das Collegium mit einem Glockenzeichen zu schließen und ebenso am Morgen zu öffnen. Außerdem hatten sie die Feuerung zu besorgen und (besonders vor dem Kirchgang) die Namen der Schüler zu verlesen und die Absenten zu notieren. Für ihre Mühewaltung erhielten die *Pedelli* jährlich zusammen 12 Gulden; war nur einer vorhanden, so erhielt dieser allein den Betrag. — Die weiteren Kapitel enthalten die *Leges Corycaeorum*, in jeder Klasse 1—2, die auf die Übertretung der Gesetze achten und besonders diejenigen anzeigen sollen, die gegen das Gebot des Lateinsprechens verstoßen, — die *Leges decurionum*; in jeder Klasse soll ein Schüler nach dem andern abwechselnd eine Woche lang das Amt des decurio verwalten, der die Absenten in Kirche und Schule einzutragen und die Schüler, die in der Kirche schwatzen oder in der Klasse nach dem Läuten herumlaufen usw., zu notieren hat —; endlich die *Leges custodum*, die in allen Stunden die Ruten bereit zu halten und dem Lehrer auf Erfordern zu reichen, auch an Sonntagen *baculos* mit in die Kirche zu nehmen haben *ad cantiones dimetiendas et juventutis garrulitatem et petulantiam coercendam*. Dreimal in der Woche, am Dienstag, Donnerstag und Sonnabend hatten sie die Auditorien und den Kreuzgang zu kehren.

Im 7. Kapitel (*de officio eorum, qui in Collegio habitant*) werden dann noch genauere Vorschriften für die Alumnen gegeben, die sich im ganzen auf eine allgemeine Anweisung zu guter Aufführung und strenger Benutzung der Zeit beschränken. Das 8. Kapitel (*de disciplina et moribus praestandis in mensa oeconomi*) enthält Vorschriften für das Benehmen der Alumnen bei den Mahlzeiten.

Das 9. Kapitel handelt *de ludo, ambulationibus, et similibus recreationibus scholasticis*. Danach soll den Schülern nach dem Essen, „wan man von den ordentlichen lectionen lufft hat“, gestattet sein, eine halbe oder ganze Stunde sich durch „ehrliche Spiel, vnd so ehrlicher Leut Kindern gebühren, welche

in Übung des Leibes bestehen“, zu erfrischen. Auch Musizieren soll ihnen nach dem Essen „als ein ehrlich Übung und Erleichterung“ gestattet sein.

Das 10. Kapitel endlich (*de ipsis legibus universis*) verlangt Gehorsam gegen alle Schulgesetze und bestimmt, daß diese zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbst, in dem größeren Auditorium in beisein aller *Praeceptorum* und *Discipul* öffentlich von dem Rektor verlesen werden.

Werfen wir noch einen Blick auf die Gesetze im allgemeinen, so muß man die Beschaffenheit jenes Zeitalters berücksichtigen; nur so sind die in die Gesetze aufgenommenen Bestimmungen gegen Roheit, Trunksucht und andere Laster zu verstehen. Auffallend ist die Menge der Vorschriften, auch solcher, deren Befolgung eigentlich als selbstverständlich angesehen werden sollte. Allerdings hat sich diese Weitschweifigkeit der Schulgesetze hier und da bis weit in das 19. Jahrhundert erhalten. Immerhin wird man zugestehen müssen, daß die Hersfelder Schulgesetze, wenn sie mit pädagogischer Einsicht angewandt wurden, die Grundlage einer guten Disziplin bieten konnten. Wenn sie dennoch vielfach versagten, so lag dies vielleicht weniger an der menschlichen Unvollkommenheit, als vielmehr an der entsetzlichen sittlichen Verwilderung und Verrohung, die der verheerende Krieg auf lange Jahre hin in seinem Gefolge gehabt hatte. Unser Album enthält keine genaueren Angaben über Disziplinarfälle; aber ab und zu wirft eine kurze Notiz ein grelles Streiflicht auf die Führung der Schüler, so wenn es zum J. 1653 (Herbst) bei einem Schüler heißt: *ob perpetrata nefanda aliquot facinora schola ejectus* und bei einem anderen: *hic quia cuidam sutori in grassatione nocturna pollicem absciderat . . . discessit*, oder zum Jahre 1662: *e schola relegatus et ejectus est* und zum Jahre 1666: *abiiit furti accusatus*, 1671: *fortuita . . . emissione occidit militem, fugit itaque*, 1687: *fugit ob furtum*, 1695: *fuga salutem quaesivit* und 1699: *ejectus quia rem cum dn. correctore . . .* Schon aus diesen mageren Notizen wird man den Schluß ziehen dürfen, daß das Horazische *leges sine moribus vanae* auch für das Hersfelder Gymnasium jener Zeit seine Geltung hat.

## VII. Das Alumnat.

Der Stifter der Hersfelder Klosterschule, Abt Michael, hatte, wie wir sahen, ein Alumnat für 20 Zöglinge aus dem Hersfelder Gebiet oder aus Hessen und den angrenzenden

Ländern vorgesehen. Mit der Umgestaltung des Gymnasiums während der katholischen Restauration scheint dieses Alumnat in Verfall geraten zu sein. Erst am 21. April 1634 wurden wieder 20 Schüler in das Konvikt aufgenommen, wo sie natürlich auch den Tisch erhielten; die Hälfte der Kosten mußten sie aber selbst tragen, während die anderen aus der landesfürstlichen Kasse des Landgrafen von Hessen-Kassel bestritten wurde. Außerdem erhielten 16 Schüler, zumeist Hersfelder *et peregrini pauperes*, darunter 2 *pro uno* die landesfürstliche Hälfte des Stipendiums nach Hause.

Aber schon im Herbst desselben Jahres, als bei der Annäherung der Kroaten die Schule sich auflöste, fand das Alumnat natürlich auch sein Ende. Auch nach dem Friedensschluß konnte es nicht wieder eröffnet werden, da in den Kriegsstürmen die Klostergebäude zum großen Teil zerstört worden waren und die erforderlichen Einkünfte fehlten. Am 1. Februar 1649 wurde wenigstens wieder ein Freitisch eingerichtet, und zwar erhielten 6 Schüler den vollen Freitisch, 4 andere mußten die Hälfte an den Ökonomen zahlen, weitere 4 erhielten die Hälfte des Stipendiums nach Hause; 1651 erhielten 8 Schüler den vollen, 4 den halben Freitisch, 1652 7 und 6. An Stelle des Freitisches trat aber sehr bald eine Geldzahlung; so erhielten im Jahre 1662 10 Schüler je 20 Gulden, 10 je 10 Gulden. *Nullus horum in collegio cibum accepit*. Erst im Jahre 1664 traten wieder geordnete Verhältnisse ein.

Während die bisherigen Freitische, bzw. Geldzahlungen als Geschenk des Landgrafen anzusehen waren, wurde in diesem Jahre das Gymnasium wieder in den Genuß der ihm zustehenden Einkünfte gesetzt, als die von dem Landgrafen von Hessen-Darmstadt an den Landgrafen von Hessen-Kassel zu zahlenden Beträge wieder dem Gymnasium überwiesen wurden. Es handelte sich hierbei um die Zinsen des Stiftungsfonds des Gymnasiums, der zum größten Teil in Kaufgeldern und Darlehen bestand, die Landgraf Philipp der Großmütige dem Stifter der Schule, Abt Michael, schuldete; diese Zinsen waren zum nicht geringen Teil auf die Ämter Grünberg, Nidda, Alsfeld und Schotten angewiesen, die bei der Teilung von Oberhessen an Hessen-Darmstadt gefallen waren. Auf Bitten des Rektors Crug, der sich dabei besonders auf die Erhaltung der Schulzucht berief, wurden nun auf Anordnung des Landgrafen die zerstörten Gebäude wieder aufgerichtet und zur Aufnahme der Alumnen und der Wirtschaftsräume instandgesetzt. So konnte am 24. Juli 1664 das Alumnat wieder für 20 Schüler er-

öffnet werden, die darin Wohnung und Unterhalt erhielten. Dem *Collector* (Rendanten) wurde für jeden Schüler des Alumnats  $\frac{1}{2}$  spanischer Taler für die Woche aus den Einkünften überwiesen und außerdem die Erlaubnis erteilt, zweimal *qua schola* freies Bier zu brauen.

Durch die große Zahl der Bewerber um eine Stelle im Alumnat wurde der Rektor veranlaßt, bei der regierenden Landgräfin Hedwig Sophie um Einrichtung eines dritten Tisches nachzusuchen, der dann auch durch einen Erlaß vom 3. Mai 1668 bewilligt wurde, so daß nun außer den 20 Alumnen noch weitere 10 Schüler einen Freitisch genossen. Und im Jahre 1683 benutzte Crug die Anwesenheit des Landgrafen auf dem Eichhofe (bei Hersfeld) dazu, um beim Mahle nochmals um eine Erweiterung zu bitten; daraufhin wurde noch ein vierter Tisch für 10 Schüler eingerichtet, die aber die Hälfte bezahlen mußten. Diese rückten bei Vakanzen in volle Freistellen ein.

Dieser 4. Tisch ging aber schon 1688 wieder ein, da die Mittel für den mittlerweile beschlossenen Neubau des Gymnasiums verwendet werden mußten. Und im folgenden Frühjahr wurden aus denselben Grunde die frei werdenden Stellen überhaupt nicht wieder besetzt, so daß bei Beginn des Winterhalbjahrs 1689 nur 14 Alumnen vorhanden waren, die aber in der Stadt wohnten, da im Frühjahr 1688 das alte Klostergebäude abgerissen worden war. Im November 1689 verfügte jedoch der Landgraf, daß die Zahl von 30 Alumnen wieder vollgemacht werde, und so wurden 16 neue Schüler in den Genuß des Freitisches eingewiesen, der am 23. November wieder eröffnet wurde. Die Kosten des noch nicht vollständig aufgeführten Neubaues führten aber schon im folgenden Jahre zu einer erneuten Herabsetzung der Zahl der Freitische, zunächst auf 24, dann auf 20. Für diese wurden dann nach Vollendung des Neubaues auch wieder Wohnungen eingerichtet, die am 2. Oktober 1695 mit einer kleinen Feier in Gegenwart des Fürstl. Rates Justus Vultejus bezogen wurden.

Die Speisung der Alumnen lag in der Hand des gleichfalls im Gymnasium wohnenden Ökonomen, für den eine besondere Anweisung erlassen war: „Ordnung und Geseße Von des *Oeconomi*, Vnd seiner *Convictorn* oder Kostgenger Ampt und Befelch“ (von der Hand des Konrektor Hugius). Er erhielt für jeden Schüler 20 Gulden jährlich; wurde einem Stipendiaten ausnahmsweise gestattet, außerhalb des Alumnats zu wohnen, so wurden die 20 Gulden an diesen ausgezahlt, er mußte aber 5 Gulden davon an den Ökonomen abgeben.

Die Anweisung war sehr eingehend und bestimmte genau die Gerichte, die auf den Tisch gebracht werden mußten. Der Ökonom soll 3 Gerichte zu jeder Mahlzeit geben, Suppe, Gemüse oder Fisch, und einmal Fleisch, für jede Person  $\frac{1}{2}$  Pfund, zur anderen Mahlzeit statt des Fleisches Käse, Butter, Milch oder Obst und Kuchen, als Getränk einen halben (Schoppen) Bier, an den hohen Festtagen im ganzen 4 Maß Wein „des besten Vnd theursten Rauffs“.

Die Aufnahme in die Zahl der Stipendiaten wurde von der Würdigkeit abhängig gemacht. „Es soll Niemandt in die Zahl der Stipendiaten aufgenommen werden, es sey dan, daß er mit Frömkent, fleiß, Sonderlich aber in Verfertigung eines guten Vnd zierlichen Arguments andere seine *Competitores* vñ gutachten Vnd Sentenz der Scholarchen vnd Rectoris ibernutreffte“. — Bemerket sei übrigens, daß nur Angehörige des reformierten Bekenntnisses Stipendiaten werden konnten; ein Schüler v. Oeynhausens, der dem lutherischen Bekenntnis angehörte, mußte auf das Stipendium verzichten.

## Beilage

Iudicium Rectoris (ab examine verno 1633) de methodo Lectionum instituenda et conformanda.

Communicatum cum dn. collegis.

## 1. Qui Autores tradendi.

Autores tradendi et in Examine tradendi.

In suprema classe

Catechesis Latina cum analysi marginali, et dictis Spr.

Officia Ciceronis

Theognis

In suprema et media classe junctim

Orationes Ciceronis

Virgilius

Isocrates

In media classe sejunctim

Catechesis Germanica cum analysi marginali, et dictis Spr.

Ovidius de Ponto

In infima classe

Catechesis Germanica . solae quaestiones.

Terentius

Euangelia Dominicalia Graeca

Epistolae Ciceronis

Disticha Catonis.

## 2. Artes, secundum quas autores illi explicandi, et quomodo.

Autores Latini in orat. solut.	}	Officia Ciceronis	—	}	Logice, ubi	}	1. Dispositio summaria
		Orationes Cicer.	—		Rhetorice, ubi		2. notabilia ex Grammaticis et Philologicis
		Terentius	—		Grammatice, ubi		3. Themata { Logica Declamatoria
		Epistolae Cicer.	—		Grammatice, ubi		1. Dispositio oratoria, generalior saltem
			ex professo				2. notabilia ex Grammat. et Philologicis
			tractari				3. Rhetoricalia.
			debent				1. Expositio German.
			—				2. Grammaticalia
			—				3. Phrases et sententiae
			—				1. Expositio German.
			—				2. Grammaticalia
			—				3. phrases et epitheta.

Autores Latini in orat ligata	}	Virgilius, ubi	}	Expositio	}	Latina pro super. per summaria
		Ovidius, ubi		Notabilia in Gramm. et Philol.		
		Cato, ubi		Synonymia et Phrasiologia Poetica		
				Expositio Germanica		
				Grammaticalia cum Prosodiis		
				Phrases poeticae et Epitheta.		
				Expositio Germanica		
				Grammaticalia		
				in specie Prosodiaca generaliora.		

Autores Graeci	{	Theognis, ubi	{	Expositio Latina, summario praemisso Thematalogia Gr. Prosodiaca cum Synonymia Gr. poet.	
		Isocrates, ubi	{	Expositio Latina Grammatica: ubi accentuum ratio accuratior et plenior Phrasiologia Graeca	
		Euangelium Graecum vel dictum aliquod ex eo, ubi	{	Expositio Latina Exempla declinationum et Conjugat. Ratio accentuum generalior	
Exercitia styli	{	In supremo ordine	{	soluta {	Extemporalia Latina Domestica { Latina Graeca
				ligata, ubi m <sup>a</sup> a (materia) carminum	
		In media classe	{	soluta {	Extemporalia { Latina Graeca, ubi scriptio aliqua gr. medii generis
ligata, ubi restitutio versuum transpositor.					
In classe infima soluta solum	{	Extempor. {	Latina Graeca, ubi scriptio aliqua gr. inf. gen.		
			Domestica		
Musica, ubi	{	peritiorib. usus demonstrandus in motetis cantandis imperitiorib. praecepta tradenda, et initia monstranda			
Arithmetica, ubi	{	majoribus usus est tractandus, cum regula proportionum etc. inferioribus species proponendae.			

Anno 1633.